

**PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON**

SITZUNG VOM 03. Dezember 2024  
BESCHLUSS NR. 2024-333  
SEITE 1 von 3

Betreuung im Alter - Bezeichnung der Bedarfsbescheinigungsstelle - Bezeichnung der Bedarfsbescheinigungsstelle 5.2.4.2

---

**Ausgangslage**

Im Kanton Zürich ist fast jede dritte Person in den Alters- und Pflegeheimen nicht oder nur leicht pflegebedürftig. Mit gezielten Anpassungen an der Zusatzleistungsverordnung stärkt der Regierungsrat die Voraussetzungen, dass auch Senioren/innen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen möglichst lange selbstbestimmt in ihrem angestammten Umfeld wohnen bleiben können. So sollen Bezüger/innen von Zusatzleistungen zur AHV nicht mehr vorzeitig aus finanziellen Gründen in ein Alters- oder Pflegeheim umziehen müssen.

Die Anpassungen ermöglichen mehr Betreuungsleistungen. Konkret wird der Leistungskatalog für Hilfe und Betreuung erweitert. Zudem werden die Stundenansätze für Hilfe- und Betreuungsangebote erhöht und zusätzliche Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer anerkannt. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Auf Antrag der Steuergruppe Altersversorgung hat der Stadtrat im Mai 2024 mit Beschluss Nr. 2024-129 beschlossen, die Anlaufstelle 60+ zu erweitern, um ihr damit die nötigen Mittel zur Umsetzung der neuen Aufgaben in der Altersversorgung zur Verfügung zu stellen.

**Aufgaben der Gemeinden**

In der Zusatzleistungsverordnung (ZLV) wird unter § 11 geregelt, wie die Bescheinigung des Bedarfs an pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen zu geschehen hat. In Bezug auf Leistungen von Hilfe und Betreuung wird folgendes erwähnt:

- Hilfe und Betreuung sowie Mehrkosten für Mittagstische und Mahlzeiten-dienste setzen eine individuelle Bedarfsbescheinigung durch eine von der Gemeinde bezeichnete Stelle voraus.
- Die Bedarfsbescheinigung umfasst Art und Umfang der Leistungen. Der bescheinigte Bedarf bemisst sich nach deren Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit.

In den Übergangsbestimmungen der ZLV ist festgehalten:

- Die Gemeinden bezeichnen bis zum 31. Dezember 2026 eine oder mehrere Stellen für die Bedarfsbescheinigung. Bis zu dieser Bezeichnung kann die Notwendigkeit der Leistungen stattdessen ärztlich bescheinigt sein.



# PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 03. Dezember 2024  
BESCHLUSS NR. 2024-333  
SEITE 2 von 3

## Haltung der Steuergruppe Altersversorgung

Die Steuergruppe Altersversorgung beschäftigt sich bereits seit längerer Zeit mit der Thematik des Betreuungsbedarfs im Alter. Anfangs 2023 wurde dazu in Zusammenarbeit mit der Paul-Schiller-Stiftung ein Projekt gestartet mit dem Ziel, einerseits die Betreuungsleistungen im ambulanten Bereich auszubauen und andererseits die Zugänglichkeit und Finanzierung dieser Leistungen allen Seniorinnen und Senioren zu ermöglichen, unabhängig von deren finanzieller Situation.

Mit der angekündigten und nun vollzogenen Änderung der kantonalen Zusatzleistungsverordnung hat die Umsetzung der daraus resultierenden Massnahmen Priorität erhalten. Der Steuergruppe war es wichtig, dass die Änderungen der ZLV vom ersten Tag ihrer Gültigkeit an auch fachgerecht und zugunsten der betroffenen Bevölkerung umgesetzt werden können. Ebenso sollen die individuellen Bedarfsabklärungen bei den betroffenen Personen und die Akquise der für die integrierte Altersversorgung wichtigen Leistungserbringer in die Verantwortung der Stadt gehen. Operativ wird die Anlaufstelle 60+ diese Aufgaben übernehmen können.

## Personelles

Die Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung der ZLV laufen auf Hochtouren, so dass die Anlaufstelle 60+ per 1.1.2025 die neuen Aufgaben übernehmen und bewältigen kann.

Anfangs November hat die neue Mitarbeiterin der Anlaufstelle 60+ ihre Arbeit aufgenommen. Sie wird sich schwerpunktmässig ums Thema "Gute Betreuung im Alter" und die damit verbundenen Bedarfsabklärungen für Hilfe- und Betreuungsleitungen im Alter kümmern.

Auf Antrag des Vorstands Gesellschaft

## BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Anlaufstelle 60+ wird in Opfikon als Bedarfsbescheinigungsstelle bezeichnet und hiermit ermächtigt, die individuellen Bedarfsabklärungen für Hilfe und Betreuung im Alter durchzuführen und den daraus resultierenden Bedarf zu bescheinigen.
2. Die Steuergruppe Altersversorgung wird beauftragt, eine Liste zu erstellen und zu publizieren, auf der diejenigen Leistungserbringer aufgeführt sind, die zum bevorzugten, höheren Tarif abrechnen können.



## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 03. Dezember 2024  
BESCHLUSS NR. 2024-333  
SEITE 3 von 3

3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, das Behörden- und Delegationsverzeichnis entsprechend nachzuführen.
4. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Sozialbehörde
  - Stadtkanzlei

### NAMENS DES STADTRATES

Präsident:



Roman Schmid

Stadtschreiber:



Willi Bleiker



VERSANDT:  
05.12.2024